

## Weg vom fixen Koordinationsabzug im BVG *Mannigfache Vorteile bei proportionalem Vorgehen*

Von Nationalrat Rudolf Rechsteiner (sp., Basel-Stadt)\*

*Die Subkommission der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat ein neues Modell zur besseren Versicherung von niedrigen Einkommen in der zweiten Säule in die Diskussion eingebracht. Der Autor des folgenden Beitrags erläutert als Mitglied dieser Subkommission den unterbreiteten Vorschlag.*

In der beruflichen Vorsorge ist nicht das Erwerbseinkommen (AHV-Lohn), sondern nur der koordinierte Lohn obligatorisch versichert. Der fixe Koordinationsabzug in Höhe der AHV-Maximalrente (24 720 Franken) bewirkt, dass kleine Erwerbseinkommen systematisch aus der beruflichen Vorsorge ausgesteuert werden. Auch Einkommen über 24 720 Franken sind vom Abzug betroffen. Ein Beispiel kann dies illustrieren: Ein Arbeitnehmer mit einem Lohn von 74 160 Franken ist auf 49 440 Franken oder zwei Dritteln seines Lohnes obligatorisch versichert. Ein Beschäftigter mit 30 000 Franken Lohn erhält, obschon BVG-pflichtig, nur auf 5280 Franken, also auf weniger als einem Fünftel des Lohnes, die gesetzlichen BVG-Beiträge.

### Obsoleter Prozent-Philosophie

Ursprünglich ging der Gesetzgeber davon aus, dass eine Leistung von 60 Prozent des früheren Lohnes das Verfassungsziel der «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung» (Art. 113 Bundesverfassung, BV) erfülle. Da die AHV-Rente diesen Prozentsatz garantiere, müsse man mit einem Koordinationsabzug eine «Übersicherung verhindern». In Wirklichkeit genügen 60 Prozent Ersatzehinkommen bei kleinen und mittleren Einkommen aber nicht zur Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards. Zwischen 2000 und 4000 Franken Monatslohn sind Armutserscheinungen, und Unzufriedenheit trotz Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen ist verbreitet. Auch der Bundesrat hat dies erkannt: «In der Nähe des angemessenen Existenzbedarfs ist nicht die Ersatzquote, sondern das absolute Niveau der Renten massgebend ... Aus diesem Grund muss bei tieferem Einkommen von einer Ersatzquote von 80 Prozent ausgegangen werden», heisst es im Drei-Säulen-Bericht von 1995.

Die 60-Prozent-Philosophie wurde entwickelt, als für das BVG-Obligatorium noch ein Leistungsprimat mit Umlagefinanzierung vorgesehen

war. Im Gesetz wurde dann aber der Beitragsprimat verankert. Seither verstärkt der Koordinationsabzug die Sicherungsdefizite.

### Realität entspricht nicht «goldener Regel»

Die Ersatzquote liegt in Realität zumeist niedriger als im versicherungstechnischen Modell mit «goldener Regel» (4 Prozent Zins, 2 Prozent Teuerung, 2 Prozent individuelle Lohnentwicklung). Ursache sind Unterbrechungen der Erwerbskarriere, etwa wegen Kindererziehung, Teilzeitarbeit, Weiterbildung, Umschulung, Arbeitslosigkeit usw.; sie führen zu unvollständigen Beitragsleistungen, die nicht durch Solidaritäten innerhalb der Vorsorgeeinrichtung gemildert werden.

Der fixe Koordinationsabzug bewirkt eine rechtsungleiche Behandlung objektiv gleicher Arbeit. Dies leistet der Diskriminierung spezifischer Bevölkerungsgruppen Vorschub:

- Den Empfängerinnen und Empfängern kleiner Löhne entgehen die BVG-Arbeitgeberbeiträge und die freiwilligen Leistungen (z. B. Zuwendungen aus Firmengewinn).
- Das Risiko von Teilzeitbeschäftigten, vom Obligatorium nicht erfasst zu werden, ist um ein Vielfaches grösser als bei Vollzeitbeschäftigten.
- Bei Beschäftigten mit mehreren Arbeitgebern entfaltet der Koordinationsabzug in jedem Arbeitsverhältnis seine Wirkung von neuem.

Frauen haben signifikant tiefere Löhne als Männer, was häufig in diskontinuierlichen Erwerbsbiographien, bedingt durch Erziehungsaufgaben, begründet ist. 40 Prozent von ihnen erreichen einen Lohn, der niedriger ist als die Eintrittsschwelle des BVG-Obligatoriums. Der Anteil der Frauen mit Teilzeiterwerbstätigkeit beträgt 57 Prozent, jener der Männer 10 Prozent. Der Koordinationsabzug ist der administrative Einstieg in die Unterversicherung. Durch Kettenarbeitsverträge oder durch zu niedrige Vorausdeklaration

wird die Versicherungspflicht oft selbst dann umgangen, wenn sie vorgeschrieben wäre. Den Schwächsten am Arbeitsmarkt bleibt so eine adäquate Vorsorge vorenthalten.

### Die Reformbestrebungen

Die freiwillige Versicherung der kleinen Löhne ist zwar verbreitet. Über 10 Prozent der Versicherten sind Kassen angeschlossen, die keinen Koordinationsabzug kennen, und 37 Prozent sind in Kassen, die eine vom Gesetz abweichende Regelung kennen. Aber nicht immer wird von den überobligatorischen Regelungen auch tatsächlich Gebrauch gemacht. Häufig werden Arbeitsverhältnisse gerade so angelegt, dass die Versicherungspflicht umgangen werden kann.

Es gibt eine Reihe von Vorschlägen zur gesetzlichen Neuregelung:

- Reduktion des Koordinationsabzugs bei Teilzeitarbeit: Bei diesem Vorschlag von Rosmarie Zapfl (cvp., Zürich) müsste für jeden Erwerb ein Beschäftigungsgrad fixiert werden, was Abgrenzungsprobleme hervorruft. Die Unterversicherung würde nicht generell beseitigt, sondern nur jene der Teilzeitbeschäftigten; das ist nicht unbedingt gerecht.
- Abschaffung des Koordinationsabzugs: Sie brächte eine Maximallösung. Die Ausdehnung der Lohnbasis um einen Drittel oder mehr würde eine Prämien-senkung um einen Drittel ohne Leistungsabbau erlauben. Alle Löhne unter dem oberen Grenzlöhne (74 160 Franken) würden mehr Rente erhalten. Widerstand wäre von den hohen Einkommen zu erwarten, die Einbussen auf dem nicht plafonierten Teil des Lohnes (über 74 160 Franken) erfahren könnten.

### Mit Rentenumwandlungssatz verknüpfen

Wegen steigender Lebenserwartung schlägt der Bundesrat in der 1. BVG-Revision vor, mittels Erhöhung der Altersgutschriften eine BVG-Kapitalisierung von 540 Prozent (bisher 500 Prozent) anzustreben. Damit soll die Senkung des Rentenumwandlungssatzes kompensiert werden, die zu einer Erosion der Leistungen führt. Der Besitzstand lässt sich aber auch wahren, wenn statt höherer prozentualer Altersgutschriften eine Erweiterung der Lohnbasis beschlossen wird. Mit einem lohnproportionalen Koordinationsabzug von 33 oder 40 Prozent des Lohnes bleiben nicht nur die bisherigen BVG-Renten trotz höherer

Lebenserwartung erhalten, sondern als Neben-ergebnis verschwindet die Diskriminierung der kleinen Einkommen.

### Vier Fliegen auf einen Streich

Die Subkommission BVG der Sozial- und gesundheitspolitischen Kommission (SGK) unter dem Vorsitz von Christine Egerszegi (fdp., Aargau) schlägt einen Koordinationsabzug von 40 Prozent des AHV-Lohnes (maximal 21 810 Franken) vor. Die Eintrittsschwelle soll auf 12 360 Franken gesenkt werden. So werden vier Fliegen auf einen Streich erwischt:

- Der Versichertenkreis wird auf neue, unterversicherte Erwerbsgruppen ausgedehnt.
- Teilzeitbeschäftigte erhalten einen besseren Versicherungsschutz. Ehepaare, die ihre Erwerbsarbeit aufteilen, sind gleich gut versichert wie solche, bei denen nur ein Partner voll erwerbstätig ist.
- Auf die Erhöhung der Altersgutschriften und entsprechende Mehrkosten wird verzichtet.
- Die Herabsetzung des Umwandlungssatzes führt nicht zu Leistungsabbau.

Bei Kassen, die schon heute einen tieferen Koordinationsabzug oder ein hohes Leistungsniveau aufweisen, ändert sich sehr wenig. Sie können für die meisten Versicherten mittels Schattenrechnung nachweisen, dass das BVG erfüllt ist. Gegen die aufwendige Versicherung von Bagatelbeschäftigten sind spezielle Regelungen vorgesehen.

Befürchtungen einer «Überversicherung» kleiner Einkommen treffen aus sozialer Sicht nicht zu, denn gerade sie sind spezifischen Belastungen ausgesetzt (Krankenversicherungsprämien, Krankheitskosten, sinkender Selbstversorgungsgrad ehemals Beschäftigter in der Landwirtschaft). Zudem kennt die zweite Säule keinen gesetzlich geregelten Teuerungsausgleich. Der lohnproportionale Koordinationsabzug begründet keine neue Umverteilung, sondern beseitigt vorhandene Diskriminierungen. Das Ziel einer Alterssicherung in Würde kann so optimal erreicht werden. Die verbesserte Eigenvorsorge wird langfristig die Ausgaben der öffentlichen Hand für Ergänzungsleistungen reduzieren.

\* Der Autor ist Mitglied der Subkommission BVG der nationalrätlichen Kommission für Sozial- und Gesundheitspolitik.